

Satzung der Stiftung Datenschutz

- § 1 Name, Rechtsform und Sitz
- § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit
- § 3 Vermögen
- § 4 Organe
- § 5 Aufgaben des Vorstandes
- § 6 Bestellung und Abberufung des Vorstandes
- § 7 Aufgaben des Verwaltungsrates
- § 8 Berufung und Ausscheiden der Mitglieder des Verwaltungsrates
- § 9 Beschlussfassung des Verwaltungsrates
- § 10 Aufgaben des Beirates
- § 11 Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Beirates
- § 12 Beschlussfassung des Beirates
- § 13 Verschwiegenheitspflicht
- § 14 Geschäftsjahr
- § 15 Wirtschaftsplan
- § 16 Jahresabschluss
- § 17 Änderung der Satzung
- § 18 Aufhebung der Stiftung, Verwendung des Stiftungsvermögens
- § 19 Stiftungsaufsicht

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Datenschutz“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Leipzig.
- (3) Stifterin ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck der Stiftung ist es, die Belange des Datenschutzes insbesondere durch
 - a) die Entwicklung eines Datenschutzaudits sowie eines Datenschutzauditverfahrens,
 - b) die Stärkung der Bildung im Bereich des Datenschutzes,
 - c) die Verbesserung des Selbstdatenschutzes durch Aufklärung,
 - d) die Prüfung von Produkten und Dienstleistungen auf ihre Datenschutzfreundlichkeit zu fördern.

Damit fördert die Stiftung i.S. der Gemeinnützigkeit Wissenschaft und Forschung, die Volks- und Berufsbildung, die Kriminalprävention sowie Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.

Die Entwicklung eines Datenschutzauditverfahrens nach Buchstabe a) umfasst die Grundlagenforschung (Entwicklung von Regelwerken), wobei die Ergebnisse der Forschung der Allgemeinheit auch gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden können. Dies umfasst ferner die Entwicklung eines Gütesiegels/Logos einschließlich eines Verfahrens für die Vergabe durch Dritte. Dieser Bereich dient unter dem Aspekt der Mittelbeschaffung der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke. Die Aufgabe zu Buchstabe b) soll u.a. durch die Durchführung von Seminaren und branchenspezifischen Aufklärungsmaßnahmen verwirklicht werden. Die Aufgabe nach Buchstabe d) soll möglichst durch die Zusammenarbeit mit Stellen erfolgen, die sich die unabhängige Prüfung von Produkten und Dienstleistungen auf ihre Datenschutzfreundlichkeit zum Ziel gesetzt haben.

(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Organmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Stiftung kann i.S. des § 58 Nr. 2 Abgabenordnung ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden; institutionelle Förderungen von Einrichtungen sind ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

(5) Die Stiftung kann im Rahmen ihrer Zweckbestimmung mit in- und ausländischen sowie internationalen Institutionen im Bereich des Datenschutzes zusammenarbeiten und Erfahrungen und Arbeitsergebnisse austauschen. Sie kann die Mitgliedschaft in Vereinigungen solcher Institutionen erwerben.

§ 3

Vermögen

(1) Das Stiftungsvermögen wurde aus dem Bundeshaushalt bereitgestellt und betrug im Zeitpunkt der Errichtung zehn Millionen EUR.

(2) In den Jahren 2018 und 2019 können jeweils bis zu 400.000 EUR des Stiftungsvermögens für laufende angemessene Ausgaben verwendet werden. Im Übrigen ist das Stiftungsvermögen nach Absatz 1 in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und nach den Grundsätzen einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen. Das Stiftungsvermögen darf durch Zustiftungen auch aus dem Bundeshaushalt erhöht werden. Die Stiftung darf mit Zustimmung des Verwaltungsrates Zuwendungen, Zustiftungen und Spenden Dritter annehmen, soweit

dadurch die Unabhängigkeit ihrer Arbeit nicht gefährdet wird. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Bildung von Rücklagen aus Erträgen des Stiftungsvermögens und Spenden ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird. Die Stiftung darf auch Mittel der freien Rücklage (gebildet nach § 58 Nr. 7a Abgabenordnung) dem Stiftungsvermögen zuführen.

(4) Die Stiftung ist nicht befugt, Kredite aufzunehmen oder zu gewähren. Sie darf keine Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen übernehmen.

(5) Die Stiftung kann ihre Untersuchungsergebnisse, Erkenntnisse und Informationen sowie die Lizenzierung von Prüfparametern verwerten.

§ 4

Organe

(1) Die Organe der Stiftung sind

1. der Vorstand (§§ 5,6),
2. der Verwaltungsrat (§§ 7,8,9),
3. der Beirat (§§ 10,11,12).

(2) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

§ 5

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und führt ihre Geschäfte. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand den Entwurf eines Wirtschaftsplans und für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen.

Der Vorstand darf die folgenden Geschäfte und Maßnahmen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates vornehmen:

1. die Festlegung der strategischen Grundsätze und Schwerpunkte der Stiftungsarbeit,
2. Stiftungsvorhaben, die ein in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates festzulegendes Finanzvolumen übersteigen,
3. Verfügungen und Verpflichtungen, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen,
4. Verträge über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,
5. die Behandlung von Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Der Vorstand kann im Benehmen mit dem Beirat Arbeitsgruppen aus Fachleuten einrichten, die den Beirat bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. In den Arbeitsgruppen müssen alle für das jeweilige Thema relevanten Kenntnisse aus Technik, Bildung, Recht, Wirtschaft, Datenschutz und Verbraucherschutz) vertreten

sein. Nach Möglichkeit sollen auch unabhängige Personen, insbesondere aus der Wissenschaft, beteiligt werden.

(3) Der Vorstand legt der Stifterin jährlich einen unterzeichneten Bericht über die Tätigkeit der Stiftung vor.

(4) Die Stifterin ist berechtigt, an ihrem Sitz oder am Sitz der Stiftung zu prüfen, ob die Stiftung die von der Stifterin geleisteten Mittel ihrem Zweck entsprechend verwendet hat. Hierzu gewährt ihr der Vorstand die Einsicht in ihre Bücher und Belege und erteilt alle erforderlichen Auskünfte. Die Aufbewahrungsfristen für Bücher und Belege richten sich nach den Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Prüfungen können sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung erstrecken, soweit es die Stifterin zur Durchführung ihrer Prüfung für erforderlich hält. Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.

(5) Der Vorstand besteht aus einer Person

(6) Der Vorstand darf eine Nebentätigkeit nur dann ausüben, wenn der Verwaltungsrat schriftlich eingewilligt hat. Die Ausübung einer Nebentätigkeit ist der Stifterin mitzuteilen. Schriftstellerischer, wissenschaftlicher, einer Lehr- oder einer freiberuflichen Tätigkeit soll der Verwaltungsrat die Einwilligung nur versagen, wenn die Tätigkeit der Stiftung Nachteile bringen kann oder einen Umfang annimmt, der die Erfüllung der dem Vorstand obliegenden Tätigkeit gefährdet. Der Verwaltungsrat kann die Einwilligung zu Nebentätigkeiten widerrufen, bei schriftstellerischer, wissenschaftlicher, einer Lehr- oder einer freiberuflichen Tätigkeit nur dann, wenn Gründe vorliegen, die den Verwaltungsrat berechtigen würden, seine Einwilligung zu solcher Tätigkeit zu versagen.

(7) Der Vorstand erhält eine angemessene Vergütung. Für die Reise- und Umzugskosten sowie für das Trennungsgeld finden die für Bundesbeamte geltenden Regelungen entsprechende Anwendung.

§ 6

Bestellung und Abberufung des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen des Vorstandes für jeweils höchstens fünf Jahre sind zulässig.

(2) Die Abberufung des Vorstandes ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere auch der Eintritt von Umständen, durch die der Fortbestand der Stiftung gefährdet wird. Die Abberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat. Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand sein Amt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers weiter. Scheidet der Vorstand vorzeitig aus, bestellt der Verwaltungsrat unverzüglich einen neuen Vorstand.

(4) Bestellung und Abberufung des Vorstandes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Stifterin.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich. Er überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und kann dazu den Vorstand jederzeit zum Bericht auffordern und sich über die Angelegenheiten der Stiftung selbst unterrichten, insbesondere alle Unterlagen der Stiftung jederzeit einsehen und sich daraus Auszüge anfertigen oder anfertigen lassen.

(2) Dem Bund stehen die Befugnisse nach § 104 Abs. 1 Nr. 4 Bundeshaushaltsordnung zu.

(3) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Berufung und Ausscheiden der Mitglieder des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, von denen durch die Stifterin zwei auf Vorschlag des Bundesministeriums des Innern, zwei auf Vorschlag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und eines auf Vorschlag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für die Dauer von vier Jahren berufen werden. Wiederberufung ist zulässig.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen Personen sein, die die Gewähr für eine unabhängige Ausübung dieser Tätigkeit geben. Insbesondere muss gesichert sein, dass Interessenkonflikte ausgeschlossen sind. Mitglieder des Verwaltungsrates sollen Kenntnisse und Erfahrungen auf für die Verwirklichung des Stiftungszwecks wesentlichen Sachgebieten besitzen.

(3) Frühere Vorstände können nicht Mitglied im Verwaltungsrat werden.

(4) Ein Mitglied des Verwaltungsrates scheidet aus, wenn festgestellt wird, dass ein wichtiger Grund vorliegt. Die Feststellung kann nur von der Stifterin nach Anhörung des Beirats getroffen werden. Dem Verwaltungsratsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.

(5) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so erfolgt die Ersatzberufung nur bis zum Ablauf der Amtszeit aller übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig.

§ 9

Beschlussfassung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat wählt aus den vom Bundesministerium des Innern vorgeschlagenen Mitgliedern den Vorsitzenden und aus seiner Mitte dessen Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Verwaltungsrates. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ernennt die Stifterin den Vorsitzenden oder Stellvertreter.

(2) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der in einer Sitzung anwesenden Mitglieder. Mit schriftlicher Zustimmung seiner Mitglieder kann der Verwaltungsrat seine Beschlüsse auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege fassen. In diesem Fall fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat ist in allen Fällen nur beschlussfähig, wenn sich mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung beteiligt. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, leitet sie, stellt die Ergebnisse der Abstimmungen fest und entscheidet im Falle der Stimmgleichheit; ist er verhindert, nimmt der Stellvertreter seine Aufgaben wahr. Über die Sitzungen des Verwaltungsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, und einem weiteren Sitzungsmitglied zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

(3) Der Verwaltungsrat tagt mindestens zweimal jährlich. An den Sitzungen des Verwaltungsrates nimmt der Vorstand teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(4) Die Stifterin ist berechtigt, zu den Sitzungen des Verwaltungsrates einen nicht stimmberechtigten Vertreter mit Rederecht zu entsenden. Sie ist über die Termine der Sitzungen des Verwaltungsrates rechtzeitig zu unterrichten. Auf Antrag der Stifterin ist der Verwaltungsrat einzuberufen.

(5) Zur konstituierenden Sitzung eines neu berufenen Verwaltungsrates lädt der Vorsitzende des Beirates ein. Er bestimmt für die Sitzung die Tagesordnung, eröffnet die Sitzung und leitet sie bis zum Abschluss der Wahl des neuen Vorsitzenden.

§ 10

Aufgaben des Beirates

(1) Der Beirat berät Vorstand und Verwaltungsrat unbeschadet der ihm nach dieser Satzung sonst zugewiesenen Befugnisse in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die der Verwirklichung des Stiftungszwecks dienen. Insbesondere hat der Beirat das Recht, dem Vorstand Vorschläge für Vorhaben und ihre Durchführung zu machen.

(2) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

(3) Der Beirat kann sich nach Anhörung des Verwaltungsrats eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Beirates

(1) Der Beirat besteht aus 25 Mitgliedern sowie den Mitgliedern, die der Deutsche Bundestag benennen kann. Die Anzahl der vom Deutschen Bundestag aus seiner Mitte zu benennenden Mitglieder ist die kleinstmögliche, bei der jedenfalls jede Fraktion zumindest ein Mitglied benennen kann und die Mehrheitsverhältnisse möglichst gewahrt werden, maximal jedoch neun.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Verwaltungsrat für die Dauer von drei Jahren aus folgenden Bereichen bestellt:

- a) bis zu 9 Mitglieder auf Vorschlag des Deutschen Bundestages,
- b) 1 Mitglied auf Vorschlag der Innenministerkonferenz der Länder,
- c) 1 Mitglied auf Vorschlag der Kultusministerkonferenz der Länder,
- d) 1 Mitglied auf Vorschlag der Datenschutzbeauftragten der Länder,
- e) 1 Mitglied auf Vorschlag der Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder,
- f) 14 Mitglieder aus den Bereichen der datenverwendenden Wirtschaft, und zwar
 - aa) 1 Mitglied aus dem Bereich Telekommunikationswirtschaft auf gemeinsamen Vorschlag des Bundesverbandes Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) und des Verbandes der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V. (VATM),
 - bb) 1 Mitglied aus dem Bereich Banken auf gemeinsamen Vorschlag des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e.V., des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e.V. und des Verbandes deutscher Pfandbriefbanken e.V.,
 - cc) 1 Mitglied aus dem Bereich Versicherungen auf Vorschlag des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV),
 - dd) 1 Mitglied aus dem Bereich des Handels auf Vorschlag des Bundesverbandes des Deutschen Versandhandels e.V. (bvh) und des Handelsverbandes Deutschland (HDE),
 - ee) 1 Mitglied aus dem Bereich IT-Wirtschaft auf Vorschlag des Bundesverbandes Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM),
 - ff) 1 Mitglied aus dem Bereich der Postdienste auf Vorschlag des Bundesverbandes Deutscher Postdienstleister e.V. (BvDP),
 - gg) 1 Mitglied aus dem Bereich der Auskunfteien und Inkassounternehmen auf gemeinsamen Vorschlag des Verbandes der Handelsauskunfteien e.V. und des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU),
 - hh) 1 Mitglied aus dem Bereich der Werbewirtschaft auf gemeinsamen Vorschlag des Zentralverbandes der deutschen Werbewirtschaft e.V. (ZAW) und des Deutschen Dialogmarketing Verbandes e.V. (DDV),
 - ii) 1 Mitglied aus dem Bereich des produzierenden Gewerbes auf Vorschlag des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V. (BDI),

- jj) 1 Mitglied aus dem Bereich der Energiebranche auf Vorschlag des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW),
- kk) 1 Mitglied aus dem Bereich der Prüforganisationen auf gemeinsamen Vorschlag des Verbandes der TÜV e.V. (VdTÜV) und des Verbandes akkreditierter Zertifizierungsgesellschaften e.V. (VAZ),
- ll) 1 Mitglied aus dem Bereich der spendensammelnden Hilfsorganisationen auf Vorschlag des Deutschen Spendenrates e.V.,
- mm) 1 Mitglied aus dem Bereich der mittelständischen Wirtschaft auf Vorschlag des Deutschen Industrie und Handelskammertages
- nn) 1 Mitglied aus dem Bereich des Handwerks auf Vorschlag des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks,
- g) 1 Mitglied auf Vorschlag der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.,
- h) 1 Mitglied auf Vorschlag der Stiftung Warentest,
- i) 1 Mitglied auf Vorschlag des Deutschen Anwaltvereins e.V. (DAV),
- j) 1 Mitglied, das vom Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik mit Zustimmung der Stifterin benannt wird,
- k) 1 Mitglied auf Vorschlag des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
- l) 1 Mitglied auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. (AWV),
- m) 1 Mitglied auf gemeinsamen Vorschlag der öffentlich-rechtlich verfassten Kirchen und Religionsverbände mit bundesweiter Verwaltungsstruktur, die für ihre Mitglieder ein eigenes Datenschutzrecht besitzen.

Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Abberufung eines Mitglieds des Beirats ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die Abberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat im Benehmen mit dem Vorschlagsberechtigten nach Anhörung des Beiratsmitglieds.

(4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so erfolgt die Ersatzberufung nur bis zum Ablauf der Amtszeit aller übrigen Mitglieder des Beirats.

§ 12

Beschlussfassung des Beirates

(1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Beirats. Kommt eine solche Mehrheit beim ersten Wahlgang nicht zustande, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei dem die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht. Die Abstimmungen werden schriftlich und geheim durchgeführt.

(2) Der Beirat beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der in einer Sitzung anwesenden Mitglieder

oder im Fall schriftlicher oder elektronischer Abstimmung, die zulässig ist, wenn ihr nicht die Mehrheit der Mitglieder des Beirats widerspricht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beirat ist nur beschlussfähig, wenn sich mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung beteiligt. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, leitet sie, stellt die Ergebnisse der Abstimmungen fest und entscheidet im Falle der Stimmgleichheit; ist er verhindert, nimmt der Stellvertreter seine Aufgaben wahr. Der Vorsitzende führt etwa erforderlichen Schriftwechsel mit dem Vorstand und dem Verwaltungsrat. Er ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit Rederecht teilzunehmen, soweit dieser nicht im Einzelfall anders beschließt.

(3) Der Beirat tagt mindestens zweimal jährlich. Der Beirat ist auch einzuberufen, wenn der Vorstand, der Verwaltungsrat oder mindestens sechs Mitglieder des Beirats unter schriftlicher Angabe der Gründe dies beantragen. An den Sitzungen des Beirats kann der Vorstand oder ein von ihm Beauftragter mit Rederecht teilnehmen. Die Wirksamkeit der Beschlüsse des Beirats hängt davon nicht ab. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind teilnahmeberechtigt.

(4) Die Stifterin ist berechtigt, zu den Sitzungen des Beirates einen nicht stimmberechtigten Vertreter mit Rederecht zu entsenden. Sie ist über die Termine der Sitzungen des Beirates rechtzeitig zu unterrichten. Auf Antrag der Stifterin ist der Beirat einzuberufen.

(5) Der Vorstand hat den Beirat schriftlich mindestens einundzwanzig Kalendertage vor einer Sitzung über wesentliche Vorhaben zu unterrichten, die die Stiftung allein oder zusammen mit anderen Institutionen durchzuführen beabsichtigt. Der Beirat kann gegen die Durchführung eines solchen Vorhabens in der Sitzung Widerspruch erheben. Im Falle eines Widerspruchs kann der Vorstand das Vorhaben in einer weiteren Sitzung des Beirats erneut zur Beratung stellen. Gegen den alsdann mit drei Vierteln der satzungsmäßigen Mitglieder des Beirats erhobenen, schriftlich zu begründenden Widerspruch darf der Vorstand solche Vorhaben nur verwirklichen, wenn der Verwaltungsrat einstimmig seine Zustimmung erteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand die Beschlussfassung über einzelne Vorhaben durch schriftliche Abstimmung herbeiführen. Dieses Verfahren ist genehmigt, wenn ihm die Mehrheit der Mitglieder des Beirats innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen zugestimmt hat. In diesem Fall gilt das Vorhaben als genehmigt, wenn ihm nicht innerhalb der genannten Frist mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen widersprochen worden ist. Hat der Beirat dem schriftlichen Verfahren nicht zugestimmt oder dem Vorhaben widersprochen, so kann der Vorstand es bei der nächsten Sitzung erneut behandeln lassen.

(6) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates von einer Unterrichtung des Beirats gemäß Absatz 5 ausnahmsweise absehen, wenn die begründete Gefahr besteht, dass die Objektivität und Richtigkeit der Ergebnisse beeinträchtigt werden. Die Unterrichtung des Beirats ist unverzüglich nach Wegfall der Hinderungsgründe nachzuholen. Für das weitere Verfahren gilt Absatz 5 von Satz 2 an entsprechend.

(7) Zur konstituierenden Sitzung eines neu berufenen Beirats lädt der Vorsitzende des Verwaltungsrates ein. Er bestimmt für die Sitzung die Tagesordnung, eröffnet die Sitzung und leitet sie bis zum Abschluss der Wahl des Vorsitzenden des Beirates.

§ 13

Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Vorstand, die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Beirates haben über die ihnen in dieser Eigenschaft zugehenden vertraulichen Informationen, insbesondere über alle Vorhaben der Stiftung bis zur Freigabe durch den Vorstand gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren, soweit die sachgerechte Behandlung und Durchführung der Vorhaben keine Ausnahme erforderlich macht. Die Mitglieder des Beirats dürfen sich jedoch hinsichtlich der ihnen zugehenden Informationen mit Sachverständigen beraten, soweit dies im Rahmen der sachkundigen Behandlung erforderlich ist.

(2) Mit den vom Beirat beigezogenen Sachverständigen und allen sonst beteiligten Dritten ist die vorhabenbezogene Verschwiegenheitspflicht nach Maßgabe des Absatzes 1 vertraglich zu vereinbaren. Den Beschäftigten der Stiftung ist sie, neben der allgemeinen Verschwiegenheitspflicht, in den Arbeitsverträgen gesondert aufzuerlegen.

(3) Im Falle eines Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht können, im Falle vorsätzlichen oder wiederholt grob fahrlässigen Handelns müssen mit sofortiger Wirkung abberufen werden

a) der Vorstand nach § 6 Absatz 2 Satz 3,

b) Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 8 Absatz 4 Satz 2,

c) Mitglieder des Beirats nach § 11 Absatz 3 Satz 2.

und Anstellungs- und Arbeitsverhältnisse durch den Vorstand, im Falle der Abberufung des Vorstandes durch dessen Vertreter, gekündigt werden.

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 15

Wirtschaftsplan

(1) Für die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans gelten die Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung (BHO) entsprechend. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof gemäß § 104 Absatz 1 Nr. 4 der BHO.

(2) Der Vorstand leitet den von ihm erstellten Entwurf des jährlichen Wirtschaftsplans gleichzeitig dem Verwaltungsrat und der Stifterin spätestens vier Wochen vor der Sitzung des Verwaltungsrats, in der er durch den Verwaltungsrat festgestellt werden

soll, zu. Der Verwaltungsrat stellt jährlich im Voraus den Wirtschaftsplan nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung fest. Im Wirtschaftsplan sind – nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt – alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Stiftung im kommenden Geschäftsjahr sowie ein Organisations- und Stellenplan zu veranschlagen. Das Vermögen und die Verbindlichkeiten sind in einer Anlage des Wirtschaftsplanes nachzuweisen.

(3) Der Wirtschaftsplan ist sparsam und wirtschaftlich auszuführen. Das Kassen- und Rechnungswesen der Stiftung ist nach kaufmännischen Regeln ordnungsgemäß einzurichten. Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Im Wirtschaftsplan nicht veranschlagte Ausgaben oder Stellen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 16

Jahresabschluss

(1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Er hat der Stifterin sowie der Aufsichtsbehörde spätestens sechs Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres den durch den Verwaltungsrat gebilligten Jahresabschluss nebst Prüfungsbericht des vereidigten Buchprüfers zugänglich zu machen.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Im Jahresabschluss werden die Gesamtvergütungen jedes Organmitgliedes individualisiert ausgewiesen. Von der Möglichkeit des Verzichts auf die Angaben zur Vergütung nach § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs wird kein Gebrauch gemacht. Im Anhang des Jahresabschlusses werden Beziehungen zu nahestehenden Personen im Sinne des im Sinne des § 285 Nr. 21 des Handelsgesetzbuchs erläutert.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem Abschlussprüfer zu prüfen. Die Prüfung muss sich auf die Einhaltung des Finanzplans und die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und Zuwendungen erstrecken.

(4) Der Abschlussprüfer wird durch den Verwaltungsrat ausgewählt und beauftragt. Er braucht nicht den Anforderungen des § 319 des Handelsgesetzbuchs zu entsprechen. Bei der Auswahl des Abschlussprüfers ist auf die Vermeidung von Interessenkonflikten zu achten, die bei der Prüfung entstehen könnten. Hierzu wird der Verwaltungsrat vor Auswahl des Abschlussprüfers dessen schriftliche Erklärung über eventuelle geschäftliche, persönliche oder sonstige Beziehungen zur Stiftung sowie zu deren Organmitgliedern einholen, die geeignet sind, Zweifel an der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu begründen. Die Erklärung über geschäftliche Beziehungen muss sich auf eventuelle Beratungs- oder sonstige Leistungen des zurückliegenden sowie des folgenden Geschäftsjahres erstrecken.

(5) Der Verwaltungsrat nimmt den nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zu erstellenden Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zur Kenntnis. Er beschließt über die Billigung des vom Vorstand aufgestellten und unterzeichneten Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlust-Rechnung) und über die Entlastung des Vorstands. Der Verwaltungsrat kann den beauftragten Abschlussprüfer zur Berichterstattung und Auskunftserteilung zu der Sitzung hinzuziehen, in der über die Billigung zu beschließen ist.

§ 17

Änderung der Satzung

(1) Die Satzung kann nur durch einstimmigen Beschluss des Verwaltungsrates geändert werden; Änderungen von § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 2 oder § 18 bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stifterin. Der Beirat, der Vorstand und die Stifterin sind zu hören. Eine Änderung des § 2 kann nur beschlossen werden, wenn es wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint. Änderungen der Satzung dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen.

(2) Der Beschluss über eine Änderung der Satzung ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen und soll vorher mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt werden; er wird erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

§ 18

Aufhebung der Stiftung,

Verwendung des Stiftungsvermögens

(1) Die Stiftung kann nur durch übereinstimmende Beschlüsse von Verwaltungsrat und Beirat mit schriftlicher Zustimmung der Stifterin aufgehoben werden; der Vorstand ist zu hören. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Beirates.

(2) Die Beschlüsse sind der Aufsichtsbehörde mit einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes zur Genehmigung vorzulegen; sie werden erst mit der Erteilung der Genehmigung wirksam.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung, soweit es das eingezahlte Stiftungsvermögen der Bundesrepublik Deutschland übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft und Forschung. Die Entscheidung hierzu trifft der Verwaltungsrat. § 7 Abs. 1 Satz 3 ist anzuwenden. Die Stifterin erhält bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als das eingezahlte Stiftungsvermögen zurück.

§ 19

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Freistaat Sachsen geltenden Stiftungsrechts.